



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 06. Juni 2026

Nr. 23

Inhalt:

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

290. Bekanntmachung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop (Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug und teilweise Bereich zum Schutz der Natur zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich) vom 20. Mai 2026 S. 225; **291.** Bekanntmachung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop (Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich) vom 20. Mai 2026 S. 226; **292.** Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Antrag der ABO Energy GmbH & Co. KGaA in Wiesbaden, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Stadt Olpe -Erteilung einer Genehmigung- S. 226; **293.** Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 228; **294. - 296.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 228 + 229; **297.** Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 229; **298. + 299.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 229; **300. + 301.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 229; **302. + 303.** Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 229 + 230; **304.** Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 230

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

290. Bekanntmachung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop (Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Zweckbe- stimmungen Regionaler Grünzug und teilweise Be- reich zum Schutz der Natur zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich) vom 20. Mai 2026

Regionalverband Ruhr (RVR) Essen, 20.05.2026
Der Regionaldirektor

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 20. März 2026 die 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop festgestellt (vgl. Sitzungsvorlage 15/0137).

Die 3. Änderung des Regionalplans Ruhr hat der Regionalverband Ruhr der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 17. April 2026 (Aktenzeichen: 15_RP Ruhr_3Ä) gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 210), angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 3 LPIG NRW durch Veröffentlichung synchronisiert binnen eines Zeitraums von drei Tagen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg.

Die 3. Änderung des Regionalplans Ruhr wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 14 Satz 4 LPLG NRW mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam. Mit der letzten Bekanntmachung sind die in der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG wird die 3. Änderung des Regionalplans Ruhr mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/regionalplan-ruhr/ veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr einschließlich der weiteren nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6 in 45128 Essen, nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 6 LPIG NRW gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr).

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Absatz 3 Halbsatz 2 LPlG NRW).

Zudem weise ich auf darauf hin, dass darüber hinaus gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 LPlG NRW sämtliche Abwägungsmängel der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) geltend gemacht worden sind.

Gegen die 3. Änderung des Regionalplans Ruhr ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gestellt werden.

gez. Garrelt Duin

Regionaldirektor

des Regionalverbandes Ruhr

(315)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 225

**291. Bekanntmachung der 4. Änderung
des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt
Waltrop (Änderung eines Allgemeinen Freiraum-
und Agrarbereichs zu einem Allgemeinen Sied-
lungsbereich)
vom 20. Mai 2026**

Regionalverband Ruhr (RVR) Essen, 20.05.2026
Der Regionaldirektor

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 20. März 2026 die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop festgestellt (vgl. Sitzungsvorlage 15/0136).

Die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr hat der Regionalverband Ruhr der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 17. April 2026 (Aktenzeichen: 15/4_Änd_RP Ruhr) gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 210), angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 3 LPlG NRW durch Veröffentlichung synchronisiert binnen eines Zeitraums von drei Tagen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg.

Die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 14 Satz 4 LPLG NRW mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam. Mit der letzten Bekanntmachung sind die in der 4. Änderung des Regionalplans

Ruhr festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG wird die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/regionalplan-ruhr/ veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr einschließlich der weiteren nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6 in 45128 Essen, nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 6 LPlG NRW gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr).

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Absatz 3 Halbsatz 2 LPlG NRW).

Zudem weise ich auf darauf hin, dass darüber hinaus gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 LPlG NRW sämtliche Abwägungsmängel der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) geltend gemacht worden sind.

Gegen die 4. Änderung des Regionalplans Ruhr ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gestellt werden.

gez. Garrelt Duin

Regionaldirektor

des Regionalverbandes Ruhr

(310)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 226

**292. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Ver-
bindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG)**

**Antrag der ABO Energy GmbH & Co. KGaA in Wies-
baden, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4
BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von
drei Windenergieanlagen in der Stadt Olpe**

-Erteilung einer Genehmigung-

Kreis Olpe

Olpe, 21.05.2026

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde

663 0113 2038

Der Kreis Olpe, Der Landrat, hat als zuständige Genehmigungsbehörde der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, auf ihren Antrag vom 26.06.2025 am 26.03.2026 die Genehmigung gemäß

§ 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Stadt Olpe im Bereich des Ortsteils Fahlenscheid auf den folgenden Grundstücken erteilt. Der verfügende Teil lautet:

I. Entscheidung

A. Genehmigung

Aufgrund der §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

auf ihren Antrag vom 26.06.2025

1. die Genehmigung, die nachgenannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Stadt Olpe im Bereich des Ortsteils Fahlenscheid, gelegen auf dem Höhenzug „Rother Stein“ auf den Grundstücken

WEA 1	Gemarkung Kleusheim	Flur: 2	Flurstück: 278
WEA 2	Gemarkung Kleusheim	Flur: 3	Flurstück: 98
WEA 3	Gemarkung Rhode	Flur: 5	Flurstück: 140

Tabelle 1: Gemarkungen

zu errichten und zu betreiben:

Nr.	Typ	Nenn-Leistung (kW)	Naben-höhe (Meter)	Rotordurch-messer (Meter)	Rechtswert ¹	Hochwert ²
WEA 1	E-175 EP5	7000	162	175	424.548	5.656.687
WEA 2	E-175 EP5	7000	162	175	425.527	5.656.804
WEA 3	E-175 EP5	7000	162	175	424.911	5.657.138

Tabelle 2: Windkraftanlagen

Aufgrund von § 6 Abs. 1 BImSchG war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA 1 – 3 zu erteilen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter I. Buchstabe B. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

2. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die in Rede stehende WEA in Höhe von 1.185.210 € festgesetzt. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 1. wird verwiesen.
3. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld von insgesamt 217.112,41 € für die Anlagen WEA1 – WEA 3 zu zahlen. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 8. wird verwiesen.
4. Hiermit erteile ich Ihnen für die Anlagenflächen der WEA 1 bis 3 die Genehmigung zur befristeten und dauerhaften Waldumwandlung auf Flächen, die ihre Waldeigenschaft nach den vorgelegten Antragsunterlagen vorübergehend (während der Bauphase) oder aufgrund ihrer technischen Funktion für die Anlagen dauerhaft verlieren.

¹ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

5. Hiermit erteile ich Ihnen nach Maßgabe der Antragsunterlagen und unter Beachtung insbesondere der Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. dieses Bescheides die Befreiung, in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Oberveischede, die auf den Grundstücken unter Ziffer I. A 1 aufgeführte Windenergieanlage WEA 3 zu errichten und zu betreiben. Auf meine Begründung unter Ziffer III. C 13. wird verwiesen.

–
Diese Genehmigung wird unbeschadet
privater Rechte Dritter erteilt.
–

Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Entscheidung stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Stellungnahmen wurden im Genehmigungsverfahren abgegeben. Auf III. Buchstabe B. Ziffer 12. und Buchstabe D wird verwiesen.

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 26.03.2026 und seine Begründung können in der Zeit vom 06.06.2026 bis einschließlich 22.06.2026 unter der Adresse

<http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Beispielsweise können der Genehmigungsbescheid und die Begründung im vorgenannten Zeitraum nach Terminabsprache bei der Kreisverwaltung Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Raum 2.079, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, eingesehen werden. Hierzu wird gebeten, einen Termin zur Einsichtnahme im Kreishaus Olpe unter 02761/81-620 zu vereinbaren oder das Ersuchen per E-Mail an:

immissionsschutz@kreis-olpe.de
zu übermitteln.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

In Vertretung
gez. Scharfenbaum
(Scharfenbaum)

(866)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 226

293. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nr. 34020529 und 32594673

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 21.05.2026

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(95)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 228

294. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE15 4305 0001 0320 1215 51 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE15 4305 0001 0320 1215 51 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 07.09.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 43/26

Bochum, 21.05.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 228

295. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchsPlus Nr. DE76 4305 0001 0302 7750 10 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchsPlus Nr. DE76 4305 0001 0302 7750 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 07.09.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchsPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchsPlus erfolgen wird.

KH 44/26

Bochum, 21.05.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 228

296. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchsPlus Nr. DE82 4305 0001 0308 4796 66 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchsPlus Nr. DE82 4305 0001 0308 4796 66 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 07.09.2026, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchsPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchsPlus erfolgen wird.

KE 45/26

Bochum, 21.05.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 229

297. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 41603929 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 19.08.2026, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 19.05.2026

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 229

298. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303959449 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 18.05.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 229

299. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 311090245 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 18.05.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 229

300. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403063100 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20.05.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 229

301. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309101699 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21.05.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 229

302. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300178126 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 15.05.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(66)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 229

**303. Aufgebot der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300051711 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 15.05.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 230

304. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Der Gläubiger des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches Konto-Nr. 341030260 hat das Aufgebot beantragt. Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 22.08.2026 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend zu machen und das Sparkassenbuch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch nach Ablauf der Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Siegen, 22.05.2026

Sparkasse Siegen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 230

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie um!

**brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen**



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.